

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.

Erläuterungen:
----------------

1. Der Jugendhilfeausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage beschäftigt, wie das Angebot für Kinder unter 3 Jahren ausgeweitet werden kann. Neben der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und der Betreuung von Kindern in Tagespflege wird als dritte Säule eine Betreuung in Spielgruppen gesehen.
2. Für die Förderung und die Heranziehung der Eltern ist der Erlass einer Satzung erforderlich. Hierzu wird der beigefügte Satzungsentwurf vorgelegt. Die Verwaltung hat sich bemüht, die in die Satzung aufzunehmenden Regelungen möglichst an die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindergärten anzupassen. Dies gilt auch für die zu erhebenden Kostenbeiträge.
3. Der JHA hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 01.06.06 einstimmig beschlossen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 12.06.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.